



Anlagen-Schutzkonzept

Gültig ab 29. Oktober 2020 bis auf weiteres

für ➤ die **Schulanlage Leematten**
insbesondere:

- Mehrzweckhalle Leematten I oben / unten
inkl. Bühne und Vereinsküche
- Turnhalle Leematten III
- Garderoben, Duschen und Toiletten
- Aula/Singsaal Leematten III
inkl. Musikkojen und Schlagzeugraum
- Kochraum Leematten I
- Aufenthaltsräume TS Kolibri EG re / li
- Werkraum
- sämtliche Aussenanlagen

➤ den **Theorieraum Feuerwehr** im Werkhof

Benützungsordnung

- Bedingung für die Ausübung einer sportlichen oder kulturellen Aktivität (Trainings, Proben, Workshops, usw.) ist weiterhin ein Schutzkonzept des Veranstalters. Das Schutzkonzept ist rechtzeitig vor dem Anlass der Bauverwaltung zur Kenntnisnahme einzureichen sowie während der Aktivität mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
- Für sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten (Trainings oder Proben) sind Gruppen von max. 15 Personen ab 16 Jahren erlaubt. Für Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag gibt es keine Beschränkung der Gruppengrösse.
- In obengenannten Räumlichkeiten durchgeführte (Vereins-) Aktivitäten wie Versammlungen, Sitzungen o.ä. werden als Veranstaltung eingestuft. Sie bedürfen eines Schutzkonzeptes, welches rechtzeitig vor der Veranstaltung der Bauverwaltung zur Kenntnisnahme einzureichen ist. Die Anzahl der Teilnehmer ist so der Raumgrösse anzupassen, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen den Teilnehmern jederzeit eingehalten werden kann. Die max. Zahl der Teilnehmer ist jedoch auf 50 Personen beschränkt.
- Politische Versammlungen der Legislative auf kommunaler Ebene (z.B. Gemeindeversammlungen) sind von dieser Begrenzung der Personenzahl ausgenommen. Nicht als politische Versammlungen gelten Anlässe von politischen Parteien.
- Es gilt grundsätzlich eine generelle Maskenpflicht in den gesamten Aussenbereichen der Schulanlage Leematten und des Werkhofes sowie vom Eintritt in bis zum Austritt aus dem Gebäude (Hallen, Garderoben, Toiletten, Wartebereiche, Eingänge, Küchen, usw.). Davon ausgenommen sind SchülerInnen während des Schulbetriebes sowie Kinder unter 12 Jahren.
- Von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 16. Geburtstag.
- Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Gebäude oder Räume, Garderoben, Duschen und Toiletten, etc.) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) jederzeit eingehalten werden kann.
- Bei der Zubereitung von Esswaren in der Vereinsküche und im Kochraum Leematten I ist der Hygiene besondere Beachtung zu schenken. Besteck und Geschirr soll möglichst im Geschirrspüler bei Temperaturen von über 60 °C gereinigt werden (nicht von Hand).
- Das Konsumieren von Speisen und Getränken ist nur sitzend an Tischen mit je max. 4 Personen erlaubt, unabhängig davon, ob in Innenräumen oder im Freien. Am Tisch entfällt die Maskenpflicht.
- Es ist auf eine regelmässige und gründliche Lüftung zu achten. Stosslüften während jeweils 5 - 10 Min. pro Stunde (bzw. zwischen zwei Benutzergruppen) ist jedoch einer Dauerlüftung vorzuziehen.

Besondere Bestimmungen für den Sportbereich

- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gibt es keine Einschränkungen während des Trainings. Für Kinder ab 12 Jahren gilt eine Maskenpflicht bis und mit Garderobe.
- In Innenräumen sind Sportaktivitäten von Personen ab 16 Jahren in Gruppen von max. 15 Teilnehmern pro Halle erlaubt, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Auf das Tragen einer Maske in den Turnhallen kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Grösse der Hallen genügend Raum pro Person (mind. 15 m² bei bewegten, mind. 4 m² bei ruhigen Sportarten) vorhanden ist. Ausserdem wird eine wirksame Lüftung der Hallen empfohlen.
Aufgrund der Grösse der Hallen kann die Maske während des Trainings abgelegt werden. Jedoch weisen wir darauf hin, dass die Hallen nicht über wirksame Lüftungen verfügen.
- Im Freien darf in Gruppen von max. 15 Personen ab 16 Jahren Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.

- Nicht erlaubt sind Gruppentrainings, in denen Körperkontakte entstehen (z.B. Fussball, Unihockey, Faustball, usw.). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind in allen Sportarten gestattet.
- Garderoben und Duschen dürfen weiterhin benützt werden.
- Wettkämpfe und Turniere sind nicht erlaubt.

Besondere Bestimmungen für den Kulturbereich

- Für Mitglieder ab 12 Jahren von musizierenden Vereinen gilt die Maskenpflicht vom Eingang bis zum Sitzplatz. Während der Probe kann die Maske abgelegt werden, sofern die Abstände von mind. 1.5 Meter seitlich und nach vorne jederzeit eingehalten werden.
- Zulässig sind Proben und Auftritte in Gruppen bis zu max. 15 Personen ab 16 Jahren. Für Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag gibt es keine Beschränkung der Gruppengrösse.
- Proben und Auftritte von Amateurchören sind nicht gestattet.

Hygiene und Reinigung

- Desinfektionsmittel sowie Seife und Papierhandtücher in der Toiletten-Anlage stehen jederzeit genügend zur Verfügung.
- Desinfektionsmittel wird jedem Verein vom Hauswart zur Verfügung gestellt. Dispenser können zu den ordentlichen Arbeitszeiten beim Hauswart abgeholt, bzw. nachgefüllt werden. Die Gemeinde behält sich die Weiterverrechnung des Desinfektionsmittels vor.
- Für die Benutzung der Aussenanlagen steht eine ToiToi-Toilette zur Verfügung, die täglich gereinigt wird.
- Eine Desinfizierung von Trainingsmaterial und Spielgeräten ist nicht notwendig.
- Musikinstrumente, welche von mehreren Personen benützt werden (z.B. Flügel), sind nach den Vorgaben des Musikschulleiters zu reinigen.
- Oberflächen und Handläufe sind vom Veranstalter nach jeder Benützung mit Wasser und Seife/Reinigungsmittel zu reinigen, Schalter, Tür-, Schrank- und Fenstergriffe zu desinfizieren.
- Die Räumlichkeiten, Garderoben und Duschen sowie Toiletten werden regelmässig, bzw. im Rahmen des üblichen Turnus gereinigt.
- Das Entsorgen von Abfall hat möglichst in Behältern mit Deckel zu erfolgen. Die Abfallbehälter sind regelmässig zu leeren. Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

Weiterhin gültig und zu beachten:



**Kontakte
reduzieren**



**keine
Symptome**



**Handhygiene
beachten**



**auf Händeschütteln
verzichten**



**Husten und Niesen
in die Armbeuge**



Contact Tracing

Haftung

Die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten der Gemeinde Fislisbach geschieht auf eigene Verantwortung. Die Einwohnergemeinde Fislisbach lehnt jede Haftung im Fall einer COVID-19-Erkrankung im Zusammenhang mit einer Benützung ab.